

Über die Benutzung der Hasenrainhütte Albisrieden

1. Verwendungszweck

Die Hasenrainhütte dient der Vermietung zu geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Die kommerzielle Nutzung (z.B. der Verkauf von Speisen und Getränken, die Erhebung von Eintrittsgebühren, Verkaufsveranstaltungen) ist mit vorgängiger Zustimmung des Gewerbevereins Albisrieden und unter Vorweisen der entsprechenden Bewilligungen gestattet.

Die Hasenrainhütte bietet Platz für maximal 32 Personen.

Die maximale Personenanzahl darf nicht überschritten werden.

2. Benutzungsrecht

Die Hasenrainhütte steht Vereinen, Körperschaften, Vereinigungen und Privaten von Albisrieden und Auswärtigen gegen Entrichtung eines Mietzinses zur Verfügung.

3. Mietzins

(a) Der Mietzins wird durch den Vorstand des Gewerbevereins Albisrieden festgelegt.

(b) Der Mietzins beträgt zur Zeit:

für Gewerbevereinsmitglieder 200.00 (Mietzins für Mitglieder nur bei eigener Verwendung ohne Untervermietung!)

für andere Mieter **CHF 290.00**

(c) Im Mietzins sind inbegriffen:

- Benutzung von Hauptraum, Küche und WC
- Benutzung des Parkplatzes beim Schützenhaus (Ausnahme bei Schiessanlässen !)
- Benutzung des Mobiliars
- Benutzung der Kücheneinrichtung inkl. Geschirrwaschmaschine
- Benutzung des Geschirrs und des Essbestecks
- Strom, Wasser
- 1 Abteil Brennholz (Weiterer Holzverbrauch wird mit CHF 30.00 pro Abteil mit der Rückgabe verrechnet).
- Entsorgung des Kehrichts durch den Mieter

(d) Der Mietzins ist innert **10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.**

Mit der Überweisung des Mietzinses gilt das Mietobjekt für die Mietdauer gemäss Reglement als definitiv reserviert. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist, verfällt die Reservation.

4. Sorgfaltspflicht

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Bei der Benutzung der Räumlichkeiten, hat der Mieter die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Nach jeder Benutzung sind die Räumlichkeiten und die Einrichtungen (Mobiliar, Kücheneinrichtung, Geschirr, Gläser, Essbesteck etc) sowie die Umgebung der Hasenrainhütte durch den Mieter zu reinigen und in sauberen und tadellosen Zustand zu hinterlassen. Die Böden sind feucht aufzunehmen. Die Hausordnung, welche integrierender Bestandteil des Mietvertrages bildet (Anhang 2), und die Anordnungen des Hauswartes sind strikte zu befolgen.

Vereinen, Körperschaften und Einzelpersonen, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die neuerliche Benutzung der Hasenrainhütte verweigert werden.

5. Haftung

Der Mieter haftet für sämtliche am Mietobjekt verursachte Schäden. Entstandene Schäden an Einrichtung oder fehlendes Inventar sind bei der Rückgabe sofort in bar zu bezahlen. Der Mieter hält den Vermieter für Ansprüche Dritter schadlos, die gegen den Vermieter aus der Nutzung des Mietobjekts geltend gemacht werden.

Der Gewerbeverein Albisrieden lehnt jede Haftung ab für Unfälle und Schäden, welche bei der Benutzung der Hasenrainhütte entstehen.

6. Schlussbestimmungen

Das Polizeireglement der Stadt Zürich ist zu beachten. Vor allem die darin enthaltenen Bestimmungen über den Immissionsschutz sind massgebend und verbindlich.

Dieses Reglement tritt per 04.03.2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente. Der Vorstand des Gewerbeverein Albisrieden kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

Anhang

Sofern kein spezieller Zeitpunkt abgemacht wurde, gilt es nach der Mietdauer, die Hütte pünktlich um 9:30 Uhr der Vermietung in einwandfreiem und sauberen (sofern die Reinigung nicht über die Vermietung läuft) Zustand zu übergeben.

Als Übernahmezeit für neue Mieter der Hütte gilt 10.00 Uhr.

Schlüsseldepot

CHF 250.00. Dieses ist bei der Übernahme der Hütte an den Hausverwalter in bar zu bezahlen. Dieses wird bei der Rückgabe aller an den Mieter ausgehändigten Schlüssel zurückgegeben.

Reinigung

Kosten: Durch die Hausverwaltung: CHF 250.00 (dabei hat die Rückgabe der Hütte bereits bis um 08.30 Uhr am Folgetag zu erfolgen)

Durch den Mieter: Siehe Anhang 1. Eine allfällige **Nachreinigung kostet mind. CHF 100.-**. Die Kosten für die Nachreinigung werden mit dem Schlüsseldepot verrechnet oder soweit erforderlich separat in Rechnung gestellt.

Zahlung

Der Mietzins ist innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Mit der Überweisung des gesamten Mietzinses gilt das Mietobjekt für die auf der Rechnung festgehaltenen Mietdauer als definitiv reserviert. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist, verfällt die Reservation und fällt ohne Kündigung dahin.

Annulation

Tritt der Mieter bis 30 Tage vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, wird ihm der Mietzins bis auf einen Unkostenbeitrag von CHF 50.00 zurückerstattet. Tritt der Mieter später als 30 Tage vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, verfällt der gesamte Mietzins zugunsten des Gewerbevereins Albisrieden (aus wichtigem Grund kann ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden).

Fristlose Kündigung:

Der Vermieter kann diesen Mietvertrag fristlos kündigen, wenn sich herausstellt, dass das Mietobjekt zu einem anderen Zweck oder Anlass genutzt werden soll, als in diesem Reglement festgehalten.

Übernahme

Rückgabe:

Übernahme und Rückgabe des Mietobjekts sind mit der Verwaltung direkt zu vereinbaren, wobei ohne anderweitige Vereinbarung die obigen Übernahme- und Rückgabezeiten gelten. Beschädigungen und fehlendes Inventar werden mit dem Schlüsseldepot verrechnet oder soweit erforderlich separat in Rechnung gestellt.

Anhänge

Die Hausordnung (Anhang 1+2) bilden integrierender Bestandteil dieses Reglements. Mit der Einzahlung des Mietzinses bestätigt der Mieter die Bestimmungen der Anhänge, sowie Reglement und Hausordnung gelesen zu haben und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

Parkplätze

Stehen beim Schützenhaus zur Verfügung, vorbehaltlich Schiessanlässe gemäss verbindlichem Schiesskalender für den Schiessplatz Albisrieden. Vor der Hasenrainhütte ist jegliches parkieren verboten!

Zufahrt

Der Vermieter leistet keine Gewähr für die Zufahrt zur Hütte. In den Wintermonaten kann die Zufahrt zur Hasenrainhütte wegen Glatteis oder Schnee gesperrt sein. Zufahrt oder Fussmarsch erfolgen in jedem Fall auf eigenes Risiko des Mieters.

Haftung

Der Mieter haftet für sämtliche am Mietobjekt verursachte Schäden. Entstandene Schäden an Einrichtung oder fehlendes Inventar sind bei der Rückgabe sofort in bar zu bezahlen. Der Mieter hält den Vermieter für Ansprüche Dritter schadlos, die gegen den Vermieter aus der Nutzung des Mietobjekts geltend gemacht werden.

Der Gewerbeverein Albisrieden lehnt jede Haftung ab für Unfälle und Schäden, welche bei der Benutzung der Hasenrainhütte entstehen.

Der Vorstand 04.03.2020